



MERKBLATT ZUR AUFSTIEGSFORTBILDUNGSFÖRDERUNG

(Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG -)

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 585, 1186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450).

Art. 6 Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246).

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch 25. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 S. 2475 ff).

Ziel der individuellen Förderung nach dem AFBG ist es, Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Die nachstehenden Ausführungen gelten für Maßnahmen, die ab 01.08.2016 beginnen (mit Ausnahme der Beträge gem. § 10, 12, 17a, 13a und 13b). Für bis zum 31.07.2016 begonnene, noch nicht abgeschlossene Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung gelten die Vorschriften in der bis zum Ablauf des 31.07.2016 geltenden Fassung.

Inhalt

I. Allgemeines	1
1. Anspruchsberechtigte	1
2. Förderungsfähige Maßnahmen	2
3. Förderungsdauer	3
II. Höhe und Art der Förderung	3
1. Maßnahmebeitrag	3
2. Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende	3
3. Unterhaltsbeitrag	3
III. Wirtschaftliche Voraussetzungen	3
1. Anzurechnendes Einkommen	3
2. Vermögen	4

IV. Bankdarlehen	4
V. Zuständigkeit	5

I. Allgemeines

1. Anspruchsberechtigte (§ 8 AFBG)

Förderung wird gewährt:

- a) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes;
- b) Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
- c) Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
- d) Unionsbürgern, die Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen oder einer Deutschen sind, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.
- e) Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Fortbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Fortbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
- f) Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der vorstehenden Buchstaben b) bis e),
- g) Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,

h) heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

i) Anderen Ausländern wird Förderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

j) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Förderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

k) Im Übrigen wird Ausländern Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren.

Ausländische Teilnehmer, die nach a) bis i) als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Förderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

2. Förderungsfähige Maßnahmen (§§ 2 bis 6 AFBG)

2.1 Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die in einer fachlichen Richtung gezielt vorbereiten auf (Fortbildungsziel)

- Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen (z.B. Bankfachwirt, Industrie-/Handwerksmeister, Techniker),
- gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen,
- gleichwertige Fortbildungsabschlüsse auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen,
- gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft

2.2 Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie

- a) in Vollzeitform
- mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer),

- innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen) und
- in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Vollzeit-Fortbildungsdichte);

- b) in Teilzeitform
- mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer),
 - innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen) und wenn
 - im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden (Teilzeit-Fortbildungsdichte).

Die Maßnahmen können aus mehreren selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen. Ein Maßnahmeabschnitt liegt insbesondere dann vor, wenn er auf eine eigenständige Prüfung vorbereitet oder mit seinem Ende eine verbindliche Versetzungsentscheidung erfolgt. Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, müssen innerhalb des jeweiligen maximalen Zeitrahmens alle Maßnahmeabschnitte der Lehrgangskonzeption abgeschlossen sein.

2.3 Fernunterrichtslehrgänge können ebenfalls als Teilzeitmaßnahme gefördert werden, wenn der Lehrgang nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen ist oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird. Gefördert werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Maßnahmen, die teilweise unter Einsatz geeigneter elektronischer Medien durchgeführt werden und die nicht als Fernunterricht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zulassungspflichtig sind.

2.4 Förderungsfähig ist in der Regel nur die Teilnahme an Maßnahmen, die im Inland durchgeführt werden. Eine Ausnahme besteht für Maßnahmen, die vollständig oder teilweise in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden und auf entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten beruhen.

2.5 Es besteht Anspruch auf Förderung einer einzigen in den Förderungsbereich des AFBG einbezogenen Fortbildungsmaßnahme. Wurde in der Vergangenheit bereits eine selbst oder anderweitig finanzierte Fortbildungsmaßnahme absolviert, steht dies dem Förderungsanspruch nicht entgegen.

Wurden dagegen bereits für eine Förderung Mittel nach dem AFBG in Anspruch genommen, wird die Vorbereitung auf ein weiteres Fortbildungsziel nur unter (engen) Ausnahmeveraussetzungen gefördert, z.B. dann, wenn der Zugang zu dieser weiteren Fortbildung erst durch den Abschluss der bereits nach dem AFBG geförderten Maßnahme eröffnet worden ist oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles (z.B. ein wichtiger Grund steht der Ausübung des Berufs entgegen, zu dem die frühere Fortbildung qualifiziert hat) dies rechtfertigen.

Hat der Fortbildungsteilnehmer bereits einen höheren Hochschulabschluss als einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss erlangt, ist eine Förderung ausgeschlossen.

2.6 Schulische Fortbildungen in Vollzeitform sind grundsätzlich auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig. Hierunter fallen insbesondere der Bereich der öffentlichen oder staatlich anerkannten bzw. genehmigten Fachschulen und Fachakademien, deren Besuch eine

abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Auszubildende in vollzeitschulischen Fortbildungsmaßnahmen haben ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach dem BAföG und denjenigen nach dem AFBG. Die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Fördermöglichkeiten sind:

- Maßnahmekosten (z.B. Schulgeld) werden nur nach dem AFBG, nicht nach dem BAföG, gefördert;
- nach dem BAföG erfolgt eine Förderung grundsätzlich nur, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- die Förderung nach dem AFBG erfolgt generell elternunabhängig; beim BAföG wird i.d.R. das elterliche Einkommen berücksichtigt;
- nach dem BAföG erfolgt die Förderung einer Fachschulausbildung zu 100% als Zuschuss, die Förderung einer Fachakademieausbildung zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen; nach dem AFBG erfolgt die Förderung durch einen Unterhaltsbeitrag von bis zu 333 € zzgl. bis zu 129 € je Kind, als Zuschuss, darüber hinaus als verzinsliches Bankdarlehen;
- der Vermögensgrundfreibetrag beträgt beim AFBG 45.000 €; beim BAföG liegt die Freigrenze bei 7.500 €.

Wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet, entfällt die Förderung nach dem AFBG.

3. Förderungsdauer (§§ 7, 11, 19 und 23 Abs. 3 AFBG)

Die Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird grundsätzlich bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform bis zur Dauer von 48 Kalendermonaten gefördert (Förderungshöchstdauer). Die Förderungsdauer kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung (vgl. Abschnitt V).

Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, kann die Förderung auf einen oder mehrere Maßnahmeabschnitte beschränkt werden (Bewilligungszeitraum).

Für jeden Bewilligungszeitraum ist ein gesonderter schriftlicher Förderantrag zu stellen.

Der Maßnahmebeitrag (vgl. Nr. II.1) muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme (letzter Unterrichtstag), bei mehreren in sich selbständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmeabschnitts (letzter Unterrichtstag) beantragt werden.

Der Unterhaltsbeitrag und der Kinderbetreuungszuschlag (vgl. Nr. II.2 und 3) werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird. Für Teilnehmer, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, werden diese Leistungen auf Antrag bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der letzte Prüfungstag liegt, jedoch höchstens für drei weitere Monate. Die Förderung erfolgt in diesem Fall in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Abweichend hiervon endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer abgebrochen oder vom Maßnahmeträger gekündigt wird.

Solange die Teilnahme an der Maßnahme infolge von Krankheit oder Schwangerschaft nicht möglich ist, wird die Förderung bei Krankheit bis zu drei Monate und bei Schwangerschaft bis zu vier Monate weitergeleistet.

Förderung für ein anderes Fortbildungsziel nach dem Abbruch einer Maßnahme und für die Wiederholung einer Maßnahme wird nur in bestimmten Ausnahmefällen geleistet.

Abbruch und Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung des Teilnehmers gegenüber der Behörde.

II. Höhe und Art der Förderung (§§ 10 und 12 AFBG)

1. Maßnahmebeitrag

Der Maßnahmebeitrag besteht aus einem Anspruch auf

1.1 Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (ausgenommen sind Materialkosten) bis 15.000 €; die Förderung wird i.H.v. 40 % als Zuschuss, darüber hinaus als Bankdarlehen geleistet;

1.2 Förderung der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks (Meisterstück) sowie vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen bis zur Hälfte der notwendigen dem Teilnehmer entstandenen Materialkosten, höchsten jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 €; die Förderung wird i.H.v. 40 % als Zuschuss, darüber hinaus als Bankdarlehen geleistet;

1.3 Der Maßnahmebeitrag wird einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

2. Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die in einem Haushalt mit Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht beendet haben oder mit behinderten Kindern leben, erhalten bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 € für jeden Monat je Kind. Er wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

3. Unterhaltsbeitrag

Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten einen einkommens- und vermögensabhängigen Unterhaltsbeitrag von bis zu 333 € zzgl. bis zu 129 € je Kind als Zuschuss, darüber hinaus als Bankdarlehen.

Die Höhe des monatlichen Unterhaltsbeitrages lehnt sich an den BAföG-Bedarfssatz für nicht bei den Eltern wohnende Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung an und beträgt maximal:

Grundbedarf	372 €
Wohnpauschale	250 €
Krankenversicherungszuschlag	71 €
Pflegeversicherungszuschlag	15 €
<u>Erhöhungsbetrag für den Teilnehmer</u>	<u>60 €</u>
insgesamt	768 €

Die Förderungsbeträge erhöhen sich

- für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner um 235 €,

- für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 235 €.

c) für jedes Kind des Maßnahmeteilnehmers 520 € .

III. Wirtschaftliche Voraussetzungen **(§§ 10 Abs. 3, 17 AFBG i.V.m. BAföG)**

Der Unterhaltsbeitrag verringert sich um das anrechenbare Einkommen und Vermögen des Maßnahmeteilnehmers sowie das anrechenbare Einkommen seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners; das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht.

1. Anzurechnendes Einkommen

1.1 Für die Anrechnung des Einkommens des Maßnahmeteilnehmers sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Bei der Anrechnung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners wird von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums ausgegangen; ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger, kann auf besonderen Antrag des Maßnahmeteilnehmers (Aktualisierungsantrag), der vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, auch das voraussichtliche Einkommen im Bewilligungszeitraum herangezogen werden.

1.2 Als Einkommen gelten die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht möglich. Die Summe der positiven Einkünfte vermindern sich u.a. um die gezahlten Steuern, den Pauschbetrag für die Aufwendungen zur sozialen Sicherung sowie den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG).

Folgende Beträge sind hinzuzurechnen, sofern sie nicht bereits ganz oder teilweise im Einkommensteuerbescheid erfasst sind:

a) die Einnahmen aus Renten mit Ausnahme der Grundrenten nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,

b) Ausbildungsbeihilfen (z.B. Firmenstipendien) und gleichartige Leistungen,

c) sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind (z.B. Krankengeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltsleistungen, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Maßnahmeteilnehmers und seine Ehegatten oder Lebenspartners).

d) Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese können per Datenabgleich abgeprüft werden. (§ 45d EStG). Aufgrund dieser Überprüfung sind auch Rückschlüsse auf das Vermögen möglich (vgl. Abschnitt III Nr. 2).

Das Kindergeld zählt nicht zum anzurechnenden Einkommen.

1.3 Vom Einkommen des Maßnahmeteilnehmers bleiben monatlich anrechnungsfrei:

a) für den Maßnahmeteilnehmer 290 €

b) für den Ehegatten oder Lebenspartner 570 €

Die Freibeträge nach den Buchstaben b und c werden nicht gewährt, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Kinder in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 56 SGB III gefördert werden kann, und mindern sich um das Einkommen dieser Personen.

Von der Waisenrente und dem Waisengeld des Maßnahmeteilnehmers bleiben monatlich 130 € anrechnungsfrei.

1.4 Vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners bleiben monatlich anrechnungsfrei:

a) für den Ehegatten oder Lebenspartner 1.145 € ,

b) für jedes Kind sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte 520 € .

Die Freibeträge nach dem Buchstaben b werden nicht gewährt, wenn die Kinder oder die weiteren Unterhaltsberechtigten in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 56 SGB III gefördert werden kann, und mindern sich um das Einkommen dieser Personen.

Übersteigt das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners die genannten Freibeträge, so bleibt ein weiterer Teil in Höhe von

- 50 % und

- weiteren 5 % für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird, vom übersteigenden Einkommen anrechnungsfrei.

1.5 Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei gestellt werden.

2. Vermögen (§ 17 a AFBG)

Das Vermögen des Auszubildenden wird angerechnet, soweit es 45.000 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten oder Lebenspartner und für jedes Kind des Maßnahmeteilnehmers um jeweils 2.100 €.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei gestellt bleiben. Eine unbillige Härte kann z.B. vorliegen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er das Vermögen für eine spätere Existenzgründung oder Betriebsübernahme einsetzen möchte und diese durch die Vermögensanrechnung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Auf die Möglichkeit der Überprüfung der Zinseinkünfte durch die Ämter für Ausbildungsförderung (vgl. Abschnitt III Nr. 1 d des Merkblatts) wird hingewiesen.

IV. Bankdarlehen (§§ 13, 13a, 13b AFBG)

1. Der Maßnahmeteilnehmer kann den Abschluss des Darlehensvertrages innerhalb von drei Monaten verlangen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monat.

2. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) schließt mit dem Teilnehmer auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die vom Amt für Ausbildungsförderung bewilligte Darlehenssumme ab. Die Höhe des Darlehensbetrages kann vom Antragsteller auf einen geringeren, durch Hundert teilbaren Betrag, begrenzt werden. Die Auszahlung erfolgt durch die KfW.

Das Darlehen ist zu verzinsen; der Zinssatz gilt jeweils für sechs Monate. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, für die restliche Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, einen Festzins zu vereinbaren.

3. Das Darlehen ist während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von sechs Jahren, zins- und tilgungsfrei.

4. Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren in monatlichen Raten von grundsätzlich mindestens 128 € zurückzuzahlen. Das Darlehen kann auch in Teilbeträgen vorzeitig zurückgezahlt werden.

5. Hat der Darlehensnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden, werden ihm gegen Vorlage des Zeugnisses 40 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

6. Hat der Darlehensteilnehmer innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet oder übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert und trägt er dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden ihm auf Antrag und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordene, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen teilweise erlassen, wenn er

- die Fortbildungsprüfung bestanden hat,
- das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder den erweiterten Gewerbebetrieb mindestens ein Jahr führt und
- spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Gründung oder Übernahme des Unternehmens oder der freiberuflichen Existenz oder der Erweiterung des Gewerbebetriebs mindestens eine Person eingestellt hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch beschäftigt.

Die Höhe des Erlasses beträgt:

- 33 % für einen zusätzlichen Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht,
- 33 % für einen zusätzlichen Arbeitnehmer, dessen sozialversicherungspflichtiges, unbefristetes Vollarbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten besteht und ungekündigt ist oder
- 66 % für einen zusätzlichen Auszubildenden und einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder für zwei zusätzliche Arbeitnehmer, sofern die vorgenannten Beschäftigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 66 % des

noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen werden.

7. Für jeden Monat, für den der Darlehensnehmer glaubhaft macht, dass

- sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.145 € nicht übersteigt (dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten oder Lebenspartner um 570 € sowie für jedes Kind des Darlehensnehmers um 520 €, wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann),
- er ein Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder ein behindertes Kind oder einen im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des SGB XI pflegebedürftigen, in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der ZPO bezeichneten nahen Angehörigen pflegt und die Pflege nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann betreut und
- er nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist,

wird auf Antrag die Rückzahlungsrate längstens für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten gestundet. Nach Ablauf des Stundungszeitraums werden auf Antrag die gestundeten Raten erlassen, soweit der Darlehensnehmer das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nachweist.

8. Auf besonderen Antrag erhöhen sich die in der vorstehenden Nummer 7 genannten Beträge

- bei behinderten Menschen um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen nach § 33 EStG,
- bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, maximal 175 € für das erste und je 85 € für jedes weitere Kind.

V. Zuständigkeit

Anträge auf Förderung nach dem AFBG sind bei den Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten auf den dort erhältlichen Antragsformblättern zu stellen.

Örtlich zuständig ist in Bayern das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Fortbildungsstätte liegt.